

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 54.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. S. 1091. — Bekanntmachung über die Reichsliste von 1909 auf der Posten-Lager-Prüfung abgelaufenen Kisten vom 18. Oktober 1907 nach Hermann. S. 1092. — Bekanntmachung, betreffend die Kriegsgeld für die Draft der Vögte. S. 1093.

(Nr. 3519.) Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910.
vom 3. Oktober 1910.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen gemäß § 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzl. S. 881) und § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzl. 1907 S. 245) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für diejenigen des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt als oberste Reichsbehörde zuständig. Die nach jenen Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.

§ 2.

Im Falle des § 151 des Reichsbeamtengesetzes ist für die Beamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt auch als höhere Reichsbehörde zuständig.

Reichs-Gesetzl. 1910.

164

Hatgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1910.